

SATZUNG
über die Erhebung einer Übernachtungsteuer
in der Stadt Cuxhaven vom 23.02.2017
- in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Übernachtungsteuer beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Steuergegenstand
§ 3	Steuerschuldner
§ 4	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 5	Steuermaßstab
§ 6	Steuersatz und -berechnung
§ 7	Entstehung der Steuerschuld
§ 8	Steueranmeldung und -festsetzung, Anmeldezeitraum, Schätzung
§ 9	Fälligkeit
§ 10	Anzeige- und Mitwirkungspflichten der Unterkunftgeber
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Cuxhaven erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Übernachtungsteuer. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 NKAG hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23.11.2021 zunächst befristet bis zum 31.12.2022 erteilt.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand eines Unterkunftsnehmers für eine vorübergehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeit bei einem Unterkunftsgeber im Gebiet der Stadt Cuxhaven; dies gilt unabhängig davon, ob von der Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit der Übernachtungsmöglichkeit ist nicht erforderlich.

(2) Nicht besteuert wird der Aufwand für

a) Übernachtungen aus beruflichen Gründen. Dies sind insbesondere Übernachtungen

1. zur Teilnahme an berufsbedingten oder berufsvorbereitenden Veranstaltungen, wie z. B. Aus- und Weiterbildungen, Fachvorträgen, Fachseminaren, Fachkongressen,
2. zur Teilnahme an Bewerbungsverfahren,
3. aufgrund von Dienstreisen auf Anordnung des Arbeitgebers,
4. aufgrund von dienst- und geschäftlich veranlassten Reisen oder Außenterminen (z.B. von Außendienstmitarbeitern, Handelsvertretern, Sachverständigen, Ärzten, Rechtsanwälten etc.),
5. zur Erbringung, Abholung oder Übergabe von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen gewerblicher Zwecke (z.B. von Monteuren, Spediteuren etc.) oder
6. zur Teilnahme an sonstigen dienstlichen oder geschäftlichen Veranstaltungen (z. B. das Treffen mit Geschäftskunden, Vorgesetzten, Vertragspartnern zu dienstlichen/geschäftlichen Zwecken etc.).

b) Übernachtungen in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen und sonstigen heimähnlichen Einrichtungen, solange dieser nicht als konsumtiver Aufwand anzusehen ist, sowie für Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z. B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

(3) Der Unterkunftsnehmer ist im Falle einer Übernachtung gemäß Absatz 2 Buchstabe a verpflichtet gegenüber dem Unterkunftsgeber zu erklären, dass die Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt, und dies z. B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnenbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer Eigenbescheinigung auf einem von der Stadt herausgegebenen Vordruck zu belegen. Die beruflichen Gründe sind für jeden Unterkunftsnehmer gesondert zu belegen. Der Unterkunftsgeber kann davon absehen, sich eine gesonderte Arbeitgeber- oder Dienstherrnenbescheinigung vorle-

gen zu lassen, wenn die Buchung der Übernachtung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgt ist und/oder die Rechnung auf diesen ausgestellt ist, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übernachtung privaten Zwecken dient. Der Unterkunftgeber muss die Fälle, in denen er von der Vorlage einer gesonderten Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung absieht, dokumentieren. Wenn der Unterkunftnehmer nicht erklärt, dass seine Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt oder dies nicht entsprechend belegt werden kann, ist von einem steuerbaren Aufwand auszugehen.

(4) Sofern der Unterkunftnehmer nachträglich belegt, dass seine Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgte, hat der Unterkunftgeber dies bei seiner Steueranmeldung gemäß § 8 zu berücksichtigen, soweit er diese noch nicht bei der Stadt Cuxhaven abgegeben hat. Nach Abgabe der Steueranmeldung kann sich der Unterkunftnehmer innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steueranmeldung durch den Unterkunftgeber an die Stadt Cuxhaven wenden. Eine vom Unterkunftgeber entrichtete Steuer wird nach Prüfung des Beleges an denjenigen erstattet, der die Übernachtung bezahlt hat (z. B. Arbeitgeber des Unterkunftnehmers).

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner sind die Unterkunftgeber. Unterkunftgeber im Sinne dieser Satzung sind Personen, die im Erhebungsgebiet anderen Personen (Unterkunftnehmern) entgeltlich Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder diese entgeltlich bei sich vorübergehend beherbergen. Dies sind auch Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Unterkunftgeber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Übernachtungsmöglichkeit durch den Unterkunftnehmer in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Zeitpunkt, ab dem die Übernachtungsmöglichkeit durch den Unterkunftnehmer nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem vom Unterkunftnehmer für die vorübergehende entgeltliche Übernachtungsmöglichkeit aufgewendeten Betrag (inklusive Mehrwertsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Unterkunftnehmer selbst oder von einem Dritten für den Unterkunftnehmer geschuldet wird.

(2) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungs-entgelt und ein Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, bemisst sich die Steuer bei einem Pauschalpreis (z. B. Übernachtung mit Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) nach dem Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) von 4,80 Euro für Frühstück und je 9,60 Euro für Mittagessen und Abendessen je Unterkunftnehmer und Mahlzeit.

§ 6 Steuersatz und -berechnung

(1) Der Steuersatz beträgt 2,75 %.

(2) Die Übernachtungsteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 5, multipliziert mit dem Steuersatz nach Absatz 1.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuer entsteht am Ende des Erhebungszeitraums.

§ 8 Steueranmeldung und -festsetzung, Anmeldezeitraum, Schätzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat jeweils für den vorangegangenen Steueranmeldezeitraum spätestens bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Steuererklärung nach Maßgabe des § 10 Absätze 2 und 3 vorzunehmen und die sich ergebende Steuer selbst zu berechnen. Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

(2) Steueranmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(3) Werden nach Absatz 1 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven den Steuermaßstab schätzen und die sich ergebende Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid festsetzen.

§ 9 Fälligkeit

Der errechnete Steuerbetrag ist jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Gesamtsteuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Anzeige- und Mitwirkungspflichten der Unterkunftgeber

(1) Unterkunftgeber haben spätestens einen Monat nach Aufnahme oder Beendigung ihrer Tätigkeit dies beim Steueramt der Stadt Cuxhaven anzuzeigen.

(2) Für die Steueranmeldung haben die Unterkunftgeber ein von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestelltes elektronisches Abrechnungssystem zu nutzen. Vom Unterkunftnehmer haben sie zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben folgende Daten zu erheben, bis spätestens zum Abreisetag des Unterkunftnehmers im System zu speichern und damit an die Stadt Cuxhaven zu übermitteln:

- Name und Vorname des Unterkunftnehmers
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Unterkunftnehmers
- Aufenthaltszeitraum
- Steuermaßstab für den Aufenthaltszeitraum.

Die Daten sind jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 8 Absatz 1 genannten Terminen zusammen mit den abzurechnenden Gästebeiträgen im System freizugeben. Sofern ein Vermieter einer Ferienwohnung für die Speicherung der Daten auf die Übermittlung von erhobenen Daten des von ihm beauftragten Vermittlungsbüros angewiesen ist, sind die Daten jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 8 Absatz 1 genannten Terminen zu speichern. Auf Antrag kann die Stadt Cuxhaven zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Unterkunftgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.

(3) Ist ein Unterkunftgeber durch einen bewilligten Antrag nach Absatz 2 Satz 5 von der Nutzungspflicht des elektronischen Abrechnungssystems befreit worden, so hat er ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern und hat je Unterkunftnehmer zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben folgende Daten zu beinhalten:

- Name und Vorname des Unterkunftnehmers
- Straße, Postleitzahl und Wohnort des Unterkunftnehmers
- Aufenthaltszeitraum und sich daraus ergebende Anzahl an Übernachtungen
- Steuermaßstab für den Aufenthaltszeitraum
- berechnete Steuer.

Die Stadt Cuxhaven gibt dazu den Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Gästebeitrages und der Übernachtungsteuer“ heraus. Auf Seite 1 des Vordrucks sind die Summen der Steuermaßstäbe und der berechneten Steuern anzugeben. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven als Steueranmeldung gemäß § 8 Absatz 1 spätestens zu den dort genannten Terminen zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(4) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben haben die Unterkunftgeber dem Steueramt der Stadt Cuxhaven auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der erbrachten Leistungen für den jeweiligen Steueranmeldezeitraum im Original vorzulegen. Entsprechend sind die in § 2 Absatz 3 geforderten Nachweise für nicht steuerpflichtige Übernachtungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a vorzulegen. Sämtliche Nachweise sind sechs Jahre ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Gleiches gilt auch für Bevollmächtigte oder Beauftragte der Unterkunftgeber, sofern diese gewerbsmäßig tätig sind.

(5) Die Unterkunftgeber können Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese gewerbsmäßig tätig sind, mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 beauftragen.

(6) Von der Stadt Cuxhaven ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten die Geschäftsräume der Unterkunftgeber zu betreten und die Unterlagen einzusehen, die für das Erheben der Übernachtungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Bevollmächtigte oder Beauftragte der Unterkunftgeber, sofern diese gewerbsmäßig tätig sind. Kurzfristig vermietete Ferienwohnungen gelten als Geschäftsräume.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Cuxhaven gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Katasteramt), und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Cuxhaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 2 Absatz 3 als Unterkunftnehmer im Falle einer Übernachtung gemäß Absatz 2 Buchstabe a gegenüber dem Unterkunftgeber nicht erklärt,

dass die Übernachtung aus beruflichen Gründen erfolgt, und dies z. B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrnbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer Eigenbescheinigung auf einem von der Stadt herausgegebenen Vordruck belegt.

- b) entgegen § 10 Absatz 1 nicht spätestens einen Monat nach Aufnahme oder Ende der Tätigkeit als Unterkunftgeber dies beim Steueramt der Stadt Cuxhaven anzeigt.
- c) entgegen § 10 Absatz 2, sofern er nicht nach § 10 Absatz 2 Satz 5 von der Nutzungspflicht befreit worden ist, für die Steueranmeldung nicht das von der Stadt Cuxhaven unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Abrechnungssystem nutzt oder nicht vom Unterkunftnehmer die genannten Daten erhebt, bis spätestens zum Abreisetag des Unterkunftnehmers im System speichert und damit an die Stadt Cuxhaven übermittelt oder nicht die Daten spätestens sieben Tage vor den in § 8 Absatz 1 genannten Terminen zusammen mit den abzurechnenden Gästebeiträgen im System freigibt oder sofern ein Vermieter einer Ferienwohnung für die Speicherung der Daten auf die Übermittlung von erhobenen Daten des von ihm beauftragten Vermittlungsbüros angewiesen ist, die Daten nicht jeweils spätestens sieben Tage vor den in § 8 Absatz 1 genannten Terminen speichert.
- d) entgegen § 10 Absatz 3 das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell oder kontrollfähig oder unrichtig führt oder das Gästeverzeichnis nicht spätestens zu den genannten Terminen als Steueranmeldung übermittelt oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- e) entgegen § 10 Absatz 4 zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben dem Steueramt der Stadt Cuxhaven auf Anforderung nicht sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der erbrachten Leistungen für den jeweiligen Steueranmeldezeitraum im Original vorlegt oder nicht die in § 2 Absatz 3 geforderten Nachweise für nicht steuerpflichtige Übernachtungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a vorlegt oder nicht die Nachweise sechs Jahre ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- f) entgegen § 10 Absatz 6 von der Stadt Cuxhaven ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Anzeige- und Mitwirkungspflichten die Geschäftsräume nicht betreten lässt oder die Unterlagen nicht einsehen lässt, die für das Erheben der Übernachtungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind, oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Cuxhaven, den 23. Februar 2017

- Veröffentlicht am 09.03.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 9, S. 47 -

Erste Änderungssatzung vom 7. Dezember 2017

§ 13 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2018

- Veröffentlicht am 21.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 303 -

Zweite Änderungssatzung vom 14. März 2018

§ 1 ergänzt

§ 10 Absätze 2 und 3 geändert

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c geändert

Inkrafttreten am 1. März 2018

- Veröffentlicht am 29.03.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 10, S. 39 -

Dritte Änderungssatzung vom 3. Dezember 2021

§ 1 Satz 2 geändert

§ 10 Absätze 2 und 3 geändert

§ § 11 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2022

- Veröffentlicht am 23.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 430 -